

**Vereinfachte Flurbereinigung Scholen (Br.-V.) Nr. 2612;
Plangenehmigung zur Planänderung Nr. 2 nach § 41 FlurbG**

Hier: Prüfung des Einzelfalles nach UVPG

1. Voraussetzungen: Prüfung des Einzelfalles

Die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG¹ wurde mit Schreiben vom 07.22.2019 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Anlage 1 zum UVPG² ist für den Plan nach § 41 die UVP-Pflicht im Einzelfall zu prüfen. Die Vereinfachte Flurbereinigung Scholen (Br.-V.) Nr. 2612 wurde im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze geprüft. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass eine UVP Pflicht nicht besteht (Nds. MBl. 37/2015, S. 1258).

Die UVP für die Änderung eines Vorhabens richtet sich im Falle des Planes nach § 41 FlurbG nach § 9 (3) des UVPG:

§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

(...)

(3) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1.(...)

2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

(...)

Derzeit erfolgt die Prüfung des Einzelfalles nach der unverbindlichen Arbeitshilfe des MU aus dem Jahre 2012³.

2. Prüfung des Einzelfalles Vereinfachte Flurbereinigung Scholen (Br.-V.) Nr. 2612

In der Anlage wurden die Änderungen durch die aktuelle (rot) Planänderungen eingetragen.

Die vorliegenden Planänderungen betreffen die gleichen Tatbestände wie in der Prüfung der Oberen Flurbereinigungsbehörde. Auch in der Summe führen sie nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt, eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrage



(Sauer)

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)

³ <http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/6496>, zuletzt eingesehen am 17.01.2017).